

Merkblatt zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -



Tel.: 08342/911-0
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-501

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr

Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvereinbarung möglich

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn es**

1. das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
2. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
3. nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder – wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – geringe oder keine Waisenbezüge erhält **und**
4. im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**
 - durch die Unterhaltsvorschussleistungen Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.
5. **Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer** haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, ist.

II. **Wann besteht k e i n Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?**

Der Anspruch auf Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u. a. ausgeschlossen, **wenn**

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

III. **Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?**

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB.

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei freiwilligem Grundwehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

IV. **Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?**

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres** gewährt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 16 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes bzw. gesetzlichen Vertreter des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. **Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?**

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist beim Jugendamt, in dessen Bereich (Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen

VI. **Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt beifügen?**

(soweit zutreffend – in Kopien)

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: Gültiger Aufenthaltstitel und Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Kindes
- Kindergeldnachweis,
- Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsurteil) oder Nachweis über die Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anderer Unterhaltsvorschussstellen,
- ggf. Nachweis für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung bzw. Einkommensnachweis über sonstiges Einkommen des Kindes, wenn es keine allgemeinbildende Schule besucht.

VII. **Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?**

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LPartG begründet,
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt wurde,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht oder besuchen wird und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld belegt werden.

VIII. **In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?**

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nr. VII verletzt wurden **oder** der
- betreuende Elternteil vom Unterhaltspflichtigen Unterhaltszahlungen direkt erhält **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle, als möglicher Vater in Betracht kommende Personen, benannt werden.

IX. **Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) somit bei Leistungen von Wohngeld und Jobcenter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

X. **Übergang der Unterhaltsansprüche**

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

XI. **Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

XII. **Datenschutzrechtliche Information**

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politische Meinung,
- die religiöse oder philosophische Überzeugung,
- die Gewerkschaftszugehörigkeit,
- die Gesundheit oder das Sexualleben.